

mir die Grenzlinie zwischen beiden unbekannt ist. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo verglaserne angebliche Liqueure von Polizeidienern in Beschlag genommen worden sind, weil diese sie als ganz gewöhnlichen Branntwein befunden hatten; der Verkäufer aber behauptete, es sei Liqueur, ein abgezogener Branntwein. Das Getränk schmeckte allerdings etwas süß, und die Behörde befand sich in Verlegenheit, über diese Frage zu entscheiden; darum möchte der Unterschied zwischen Branntwein, Aquaviten und Liqueuren wohl etwas genauer angegeben und bestimmt werden, um den Behörden einen Anhalt zur Entscheidung zu geben. Einen Antrag in beiden Beziehungen stelle ich jedoch nicht, ich glaube, daß es hinreichend sei, wenn ich Dasjenige, was mir durch die Erfahrung in Bezug auf die Beschränkung des Branntweindetailverkaufs bekannt worden ist, hier ausgesprochen habe, wiederhole aber insbesondere, daß in Bezug auf die Schankconcessionirten ein Verbot des Handelsbetriebes als Nebengeschäft, wie ich es vorhin ausgesprochen habe, sich unbedingt werde rechtfertigen lassen, und die Erlassung eines solchen unerläßlich erscheint, damit nicht an Orten, wo keine Handels- und Kramerinnungen bestehen, die Schankconcessionirten Vorrechte vor den Kaufleuten und letztere deshalb zu gerechten Klagen Veranlassung haben.

v. Biedermann: Ich halte eine Einschärfung des Verbotes, den Branntwein von den Kaufleuten in Quantitäten unter einer Kanne verkaufen zu lassen, und die Bestimmung einer bedeutenden Strafe auf die Uebertretung desselben für sehr nothwendig, denn der Mißbrauch, welcher damit getrieben wird, ist außerordentlich groß und hat schon zu sehr vielen Nachtheilen geführt. Mir sind dergleichen Beschwerden, wie mein Herr Nachbar erwähnt hat, darüber, daß nicht unter einer Kanne verkauft werden darf, von Kaufleuten nicht vorgekommen, desto mehr aber Beschwerden von Schankwirthen darüber, daß sie unter jenem Verkauf leiden. Auch ist man Seiten mancher Obrigkeiten und Behörden der Meinung, daß nicht bloß der Verkauf von einer Kanne, sondern auch von einer halben und sogar von einer Vierteltanne den Kaufleuten zu gestatten sei; diese letzteren aber gehen noch weiter und glauben, wenn sie nur nach dem Kannenmaße verkaufen, so handelten sie keineswegs gegen das Verbot, und daher kommt es, daß sie sogar Achtelkannen verkaufen. Gewöhnlich treten ein paar Leute zusammen und trinken den Branntwein aus dem Maße. Der Kaufmann glaubt genug gethan zu haben, wenn er nur nicht nach Gläsern, sondern nach dem Kannenmaße verkauft. Auf diese Weise aber wird das Verbot paralysirt. Das Verbot, Branntweinschenken nicht allein errichten, sondern sie allemal mit Bierschank verbinden zu lassen, hat gar keine Wirkung, so lange die Kaufleute Branntwein in dieser Weise verkaufen, denn es geht eben Jeder an den Ort, wo er seine Bedürfnisse am besten befriedigen kann, und ich weiß, daß an Orten, wo die Obrigkeit dafür gesorgt hat, daß anerkannte Säuser in den erlaubten Schank-

stätten keinen, oder nur ein, höchstens zwei Glas Branntwein bekommen dürfen, und wo die Wirthhe diese Vorschrift streng beobachten, diese Leute zum ersten, nächsten Kaufmann gehen, um dort ihren Durst zu befriedigen, und auf diese Weise kann man nie hinter die Wahrheit kommen. Man wird aber den beabsichtigten Zweck, daß die Kaufleute nicht unter einer Kanne verkaufen dürfen, nicht erreichen, wenn man dem Verbote nicht zugleich eine strenge Strafe beifügt.

v. Heynik: Ich habe mir das Wort erbeten, um mich ganz in dem Sinne auszusprechen, wie dies soeben Herr v. Biedermann gethan hat. Mir selbst sind viele Fälle der Art, wie sie eben geschildert worden sind, wo der Verkauf des Branntweins den größten moralischen Schaden herbeigeführt hat, vorgekommen. Ich muß mich also gegen die Ansicht der Petenten aussprechen, trage daher auch Bedenken, mich dem Antrage der Deputation anzuschließen, indem darin ein Passus vorkommt, der fast klingt, als ob die Deputation glaubte, das Gesuch der Petenten könnte doch Manches für sich haben. Denn habe ich recht verstanden, so empfiehlt sie der Staatsregierung den materiellen Inhalt dieser Petition zur Berücksichtigung, und dagegen müßte ich mich ganz entschieden erklären.

Referent Bürgermeister Müller: Ich will bloß den Antrag, wie ihn die Deputation gefaßt hat, noch einmal mittheilen, um die geehrte Kammer in den Stand zu setzen, darüber urtheilen zu können, was die Deputation eigentlich will. Die Deputation schlägt der Kammer vor: „Die Petition zwar in materieller Hinsicht auf sich beruhen zu lassen, selbige aber mit dem Ersuchen, für gleichmäßige Handhabung des Verbotes, den Branntwein unter der Dresdner Kanne zu verkaufen, baldthunlich Sorge tragen, auch bei Anfertigung der neuen Gewerbeordnung den materiellen Inhalt der Petition erwägen zu wollen, an die Staatsregierung abzugeben.“ Die Deputation geht also von der Ansicht aus, daß jetzt durchaus kein Grund vorhanden sei, auf den Antrag der Petenten einzugehen, vielmehr in dieser Beziehung die Sache ganz so bleiben möge, wie sie jetzt ist. Nur in formeller Beziehung, meint die Deputation, ist es angemessen, daß schärfere Maaßregeln eintreten, als zeither. Sie spricht sich also ganz in derselben Weise aus, wie Herr v. Biedermann, aber sie wünscht, daß das Verbot von Neuem eingeschärft und streng gehandhabt wird, und zwar nicht bloß in einer Stadt, an einem Orte, sondern überall ganz gleichmäßig. Wenn die Deputation noch beigefügt hat, daß die Petition an die Staatsregierung abgegeben werden solle, so ist ihre Absicht dabei weiter keine, als dieselbe überhaupt auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen bei Abfassung der Gewerbeordnung, denn dort wird diese Frage wiederum auftauchen, dort wird die Regierung zu erwägen haben, wie es künftighin rücksichtlich des Branntweinverkaufs gehalten werden soll. Damit aber ist die Petition in materieller Beziehung nicht empfohlen, denn es heißt in dem Antrage ausdrücklich: die Regierung wolle dieselbe bei